

Satzung
des
Vereins der Freund und Förderer der Textorschule e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Textorschule“ – im folgenden „Verein“ genannt –. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres entsprechend dem Schuljahr gemäß § 57 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung des Schülerinnen und Schüler der Textorschule in Frankfurt am Main. Dabei strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit allen Gremien der Schule an.
2. Die Ziele sind unter anderem
 - a. Förderung von allgemeinen Anlagen und spezifischen Begabungen und Ausgleich von schulischen Defiziten.
 - b. Unterstützung von integrativem Unterricht.
 - c. Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen.
 - d. Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Grundschule mit festen Öffnungszeiten insbesondere zur Unterstützung berufstätiger Eltern.
 - e. Pflege der kulturellen Vielfalt und der völkerverbindenden Gesinnung der Schulgemeinde. Pflege von Schulpartnerschaften unter besonderer Berücksichtigung des Völkerverständigungsgedankens.
3. die Ziele sollen vor allem erreicht werden durch
 - a. das Angebot zusätzlicher begabungsfördernder Maßnahmen und Organisation von Hausaufgabenhilfen.
 - b. Organisation von Hilfen zum gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern.
 - c. Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln.
 - d. Unterstützung, Finanzierung, Einrichtung und Organisation von Betreuungsangeboten gemäß § 15 Abs. 1 sowie von Maßnahmen zur Öffnung der Schule gemäß § 16 des Hessischen Schulgesetzes.
 - e. Projekte und Veranstaltungen, die Toleranz, Unvoreingenommenheit und gegenseitige Achtung der verschiedenen Nationalitäten in der Schulgemeinde fördern. Organisation von Schulpartnerschaften. Unterstützung von Grundschulen in armen Ländern.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrags kann der Bewerber innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

2. Daneben können nach Maßgabe des § 9a ein oder mehrere Geschäftsführer als weiteres Organ bestellt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer(innen)
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Beiträge für aktive und passive Mitglieder
 - Entscheidung über Widersprüche zu vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeanträgen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder
 - weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen.
4. Anträge von Mitgliedern zur Versammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung beantragt werden und ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies befürwortet.

5. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann verdeckt abgestimmt werden.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Satzungsändernde Beschlüsse werden jedoch erst wirksam, wenn das Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 2) keine Einwände erhebt.
8. Die Protokollierung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Niederschrift. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem (der) ~~1.~~ersten Vorsitzenden
 - ~~dem (der) 2. Vorsitzenden~~zwei Vizevorsitzenden
 - dem (der) Kassenwart(in)
 - bis zu vier Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter ~~dem (der) (die) 1. oder der (die) 2. Vorsitzende~~dem (der) ersten Vorsitzenden oder einem (einer) der Vizevorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom (von der) ~~1. oder 2.~~ersten Vorsitzenden oder einem (einer) der Vizevorsitzenden einberufen wurden. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wollen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der (die) ~~1. oder 2.~~erste Vorsitzende oder eine(r) der Vizevorsitzenden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) ~~1. Vorsitzenden, bei dessen (deren) Abwesenheit die des (der) 2.~~ersten Vorsitzenden.
7. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die

- vom (von der) ersten Vorsitzenden oder einem (einer) der Vizevorsitzenden und
- dem (der) Protokollführer(in)

zu unterzeichnen ist.

§ 9a

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen.
2. Wird ein Geschäftsführer bestellt, so werden sein jeweiliger Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht bei der Bestellung festgelegt (dies gilt entsprechend, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt werden mit der Maßgabe, dass Aufgabenkreis und Vertretungsmacht bei mehreren Geschäftsführern unterschiedlich festgelegt werden können).

§ 10

Kassenprüfung

1. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer(innen) haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von mindestens Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Sind zu dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheidet.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder ein Zusammenschluss mit einem anderen gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. andernfalls fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks das Vermögen an die Textorschule in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Schlussvorschriften

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle den Verein betreffenden Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.
2. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.06.1994 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein wurde eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 29.08.1994 unter der VR.Nr. 10486.

§ 11.3 der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.06.1995 geändert.